

Initiative Heidelberg für Kunst, Kultur und Genuss e.V.

Datum

29.11.2011

Vereinssatzung:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Vereinsname:

Initiative Heidelberg für Kunst, Kultur und Genuss e. V.

Kurzform: IHKKG

1.2 Vereinssitz:

69115 Heidelberg

1.3 Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr

2. Zweck und Ziele

2.1 Vereinsform:

Der IHKKG ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins gegründet

Der IHKKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung

Der IHKKG ist als Interessensvereinigung zu sehen, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, fördert selbstlos Aktivitäten und Projekte für Kunst, Kultur und Genuss

2.2 Vereinsziele:

2.2.1 Vernetzung und Kommunikation:

- Vernetzung und Förderung der Aktivitäten der Bürger und Gewerbetreibenden unter dem Oberbegriff Kunst, Kultur und Genuss mit Fokus auf die Heidelberger (HD) Weststadt, wenn möglich spartenübergreifendes Angebot
- Vereine und Organisationen in den Stadtteilbereichen vernetzen und sich gegenseitig zu unterstützen
- Nutzung bereits bestehender Organisationsstrukturen, der Megatrends Kommunikation und elektronische Medien

2.2.2 Einbindung und Eigeninitiative

- Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls, von Informationsgewinn, von Kommunikationskultur
- Lebensqualität und Attraktivität in den Stadtteilbereichen zu fördern und zur Bereicherung des kulturellen Angebots zu sorgen
- Interesse und Eigeninitiative der Bürger zum Thema Kunst, Kultur und Genuss in der Weststadt Heidelberg zu wecken
- Etablierung des IHKKG als Kulturmarke

2.2.3 Interessenvertretung

- Verhandlungen und Interessensvertretung bei Behörden um für Projekte der IHKKG um die bestmögliche Unterstützung zu erreichen

2.2.4 Förderung

- Gründung eines Förderkreises zur Unterstützung und Finanzierung der der Projekte des IHKKG

3. Mitglieder

3.1 Vereinsmitglieder:

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder betätigen sich dadurch, dass sie die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung

Anträge zu stellen. Stimmrecht ist in der Mitgliederversammlung persönlich

auszuüben. Die Mitglieder unterstützen den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise.

3.3 Beginn/Ende Mitgliedschaft:

3.3.1 Mitgliedschaft ist für jede volljährige oder jede minderjährige Person mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des Beitrittsmonats. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist 3 Monate vor Austrittsdatum schriftlich einzureichen.

3.3.3 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss schriftlich zu äußern. Bei Widerspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss entscheidet.

3.3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungszahlungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vermögen des Vereins zu. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

3.4 Mitgliedsbeiträge:

Jährliche Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen sind in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Organe des Vereins

4.1 Vereinsorgane:

4.1.1 Mitgliederversammlung

4.1.2 Vorstand

4.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

4.2.1 Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.

4.2.2 Genehmigung der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

4.2.3 Entlastung des Kassenverwalters und Vorstands.

4.2.4 Festlegung des Beitrags, eventueller Umlagen und des Haushaltes.

4.2.5 Vorstand und Kassenprüfer wählen.

4.2.6 Über die Satzung, Anforderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Verein zu bestimmen.

4.2.7 Erlass einer Geschäftsordnung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens 1-mal jährlich einberufen. Einladung erfolgt 14 Tage vorher, schriftlich durch den Vorstand mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden (dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben), entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand unterschrieben. Mitglieder können das Protokoll jederzeit auf der Geschäftsstelle einsehen.

Ein Mitglied des Vorstands wird zum Beginn der Sitzung als Protokollführer bestimmt.

5. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

5.1 Stimmrecht:

5.1.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

5.2 Beschlussfähigkeit:

5.2.1 Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

5.2.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

5.2.3 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

5.2.4 Eine Abstimmung kann auch im Umlaufverfahren stattfinden, per Fax oder per einfacher E-Mail.

5.2.5 Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

6. Vorstand

6.1 Zusammensetzung des Vorstands:

Vorsitzende(r)

weitere stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

weitere Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben:

Schatzmeister(in)

Schriftführer(in)

Wahl der genannten Personen für 2 Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger im Amt. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers, längstens 6 Monate, im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

7. Finanzierung

Die Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt wie folgt:

- 7.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge, gemäß der Geschäftsordnung
- 7.2 Freiwillige Zuwendungen
- 7.3 Spenden
- 7.4 Umlagen, entsprechend der Geschäftsordnung
- 7.5 Überschüsse aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit
- 7.6 Fördermittel des Förderkreises IHKKG

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern werden nur tatsächlich entstandene Aufwendungen ersetzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Auslagen und Aufwendungen werden erstattet, ebenso die Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages.

8. Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer(in) werden in der Jahresmitgliedsversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer(in) haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

9. Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung kann nur über eine einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Erst mit Erreichen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist der Verein aufzulösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Weststadt zu verwenden hat.

10. Satzungsänderung

Die Satzung wurde am 29.11.2011 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012 geändert.

Unterschriften:

Lena Gebauer-Hötzel

Patrick Hötzel

Huaxin Li

Dr. Zhou Zhao

Ernst Hötzel

Hannelore Hötzel

Robert Nellissen